

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **37 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BENNO HARDMEIER

Westdeutschlands betriebliche Mitbestimmung in der Praxis

I. Einleitung

Die Arbeiterbewegung hat in der Vergangenheit der Frage des Besitzes der Produktionsmittel entscheidende Bedeutung beigemessen. Diese Einstellung ließ den innerbetrieblichen Verhältnissen und Beziehungen nur relativ geringe Beachtung schenken. Erst in neuerer Zeit begann man zu erkennen, daß mit Verstaatlichungsmaßnahmen allein niemals eine sozialistische Wirtschaftsordnung begründet, noch lange nicht die dem demokratischen Sozialismus gemäße Arbeits- und Lebensweise geschaffen werden kann, sich der Sozialismus eben nicht auf die einfache Frage des Eigentums an den Produktionsmitteln reduzieren läßt. Als Folge dieser aus der Erfahrung gewonnenen Erkenntnis wuchs das Interesse am Leben in den Betrieben und Unternehmungen, und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg wurde von der Arbeiterklasse die betriebliche und überbetriebliche *Mitbestimmung* der Arbeitnehmerschaft immer stärker in den Vordergrund gestellt.

In *Deutschland* hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1920 mit dem Erlaß des Betriebsrätegesetzes verbindliche Vorschriften über das Mitbestimmungsrecht aufgestellt, aber erst *nach dem Zweiten Weltkrieg* kam es zu der so bedeutungsvollen Ausdehnung der Mitbestimmung, die in drei wichtigen Gesetzen ihren Niederschlag fand: dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Diese Gesetze «haben der Arbeitnehmerschaft und ihren Organisationen über den personellen und sozialen Bereich hinaus das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht gebracht, im weiteren Sinne durch das Mitbestimmungsgesetz für Eisen und Kohle, im engeren Sinne durch das Betriebsverfassungsgesetz». (Otto Neuloh: «Die deutsche Betriebsverfassung».)

Die Mitbestimmungsgesetzgebung ist in der Bundesrepublik aus dem redlichen Bemühen entstanden, ein neues und besseres Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu schaffen und die Arbeitnehmer an wichtigen Entscheidungen der Betriebspolitik teilhaben zu lassen. Die Gesetze bilden jedoch nur den äußeren Rahmen für die Mitbestimmung, sie stellen an sich noch keine